

STATUTEN

des Vereins

„Fanclub Patrizia Kummer“

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Fanclub Patrizia Kummer“ besteht mit Sitz in 3995 Mühlebach ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Snowboarderin Patrizia Kummer in ihrer sportlichen Aktivität zu unterstützen sowie die Kameradschaft im Verein zu fördern und zu pflegen, sei es an der Teilnahme von Rennen oder an Organisationen von Festen und Empfängen.

Mittel

Art 3

Die finanziellen Mittel zur Schaffung und zum Betrieb des „Fanclub Patrizia Kummer“ werden erwirtschaftet durch:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder von CHF 30.00, beziehungsweise Familien von CHF 50.00.
Hinweis: die Familienmitgliedschaft ist nur für Eltern mit Kindern bis 16 Jahre gedacht (unabhängig von der Anzahl Kinder).
2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen.
3. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen.
4. Zuwendungen Privater.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 8

Einberufung:

Die Generalversammlung wird ordentlich einmal jährlich durch schriftliche Einladung per E-Mail, die mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn fünfzehn Mitglieder dies begehren.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 9

Vorsitz und Protokoll:

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10

Befugnisse:

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren.
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- d) Erlass von Reglementen über den Betrieb des „Fanclub Patrizia Kummer“.

- e) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11

Beschlussfassung:

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Vorstand:

Art. 12

Zusammensetzung und Organisation:

Der Vorstand besteht aus drei von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13

Obliegenheiten:

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident, Vizepräsident und drittes Vorstandsmitglied.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14

Beschlussfassung:

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Rechnungsrevisoren

Art 15

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.
- b) Wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die die Förderung der Freizeitgestaltung der Jugend zum Ziele haben.

Schlussbestimmungen

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.06.2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident / Aktuar

Der Kassier

.....

Ulrich Grichting

.....

Beat Würsten

.....

Marion Grichting